

Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Absonderung von Personen mit Aufenthalt in der Fa. Plukon Brenz GmbH in 19306 Brenz, Am Brenzer Kanal 2

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29-32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S.850), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183), in Verbindung mit der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23.04.2021 (GVOBl. M-V 2021, 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 27.05.2021 (GVOBl. M-V 2021, 694) und in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung – SchAusnahmV) vom 08.05.2021 (BAnz A&T 08.05.2021 V1) folgende

Allgemeinverfügung

I. Diese Allgemeinverfügung gilt für

1. Alle Personen, die sich im Zeitraum vom 25.05.2021, 05:00 Uhr bis 27.05.2021, 22:00 Uhr ununterbrochen mindestens 10 Minuten auf dem Werksgelände der Fa. Plukon Brenz GmbH, 19306 Brenz, Am Brenzer Kanal 2 aufgehalten haben.
Damit ist das gesamte Werksgelände betroffen.
2. Nicht von der Allgemeinverfügung betroffen sind Personen, die nach dem 25.05.2021, 05:00 Uhr positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.
Gegenüber letztgenannten Personen erfolgt ggf. eine separate Anordnung der Maßnahmen.
Nicht von der Allgemeinverfügung betroffen sind Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung wird auf § 2 der SchAusnahmV verwiesen.

II. Anordnungen

1. Für die unter Ziff. I genannten Personen wird mit Wirkung vom 29.05.2021 bis zum Ablauf des 10.06.2021 eine Absonderung in der Häuslichkeit (Wohnung bzw. bewohnte Teilwohnung - sogenannte häusliche Isolation) angeordnet.

2. Alle von der Allgemeinverfügung gem. Ziffer I 1. erfassten Personen, die keinen Nukleinsäurenachweis gem. § 1a Abs. 2a Corona.LVO M-V, bei dem die zugrunde liegende Abstrichentnahme nach dem 25.05.2021, 05:00 Uhr erfolgt ist nachweisen können sind verpflichtet, sich am 31.05.2021 in 19306 Neustadt Glewe, Zur Kuhdrift 1 (Turnhalle) zum Zwecke eines Nukleinsäurenachweises einzufinden. Hinsichtlich der Uhrzeiten gilt folgendes:

- Personen, deren Nachname mit dem Buchstaben A beginnt: 09:00 Uhr;
- Personen, deren Nachname mit den Buchstaben B bis D beginnt: 09:30 Uhr;
- Personen, deren Nachname mit den Buchstaben E bis G beginnt: 10:00 Uhr;
- Personen, deren Nachname mit den Buchstaben H bis J beginnt: 10:30 Uhr;
- Personen, deren Nachname mit den Buchstaben K bis L beginnt: 11:00 Uhr;
- Personen, deren Nachname mit den Buchstaben M bis N beginnt: 11:30 Uhr;
- Personen, deren Nachname mit den Buchstaben O bis P beginnt: 12:00 Uhr;
- Personen, deren Nachname mit den Buchstaben Q bis R beginnt: 12:30 Uhr;
- Personen, deren Nachname mit dem Buchstaben S beginnt: 13:00 Uhr;
- Personen, deren Nachname mit den Buchstaben T bis U beginnt: 13:30 Uhr;
- Personen, deren Nachname mit dem Buchstaben V beginnt: 14:00 Uhr;
- Personen, deren Nachname mit den Buchstaben W bis Z beginnt: 14:30 Uhr.

Dokumente zum Nachweis der Personaldaten und Krankenversicherungsnachweise (Chipkarte) sind vorzulegen.

3. Innerhalb des unter Ziff. II. 1 festgesetzten Zeitraums (Isolationszeit) darf die Wohnung/das bewohnte Zimmer nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen werden. Ferner ist es untersagt, Besuch zu empfangen.
4. Für die Isolationszeit unterliegen die unter Ziff. I 1. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Sie haben dabei insbesondere auf Befragung des Gesundheitsamts über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial zu dulden sowie den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
5. Für die Dauer der Isolationszeit ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Pflicht zur Aufzeichnung gilt auch für das Auftauchen etwaiger Symptome.
6. Sofern innerhalb der Isolationszeit bei den unter Ziff. I 1. genannten Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome jeder

Schwere auftreten, besteht die Verpflichtung umgehend den Fachdienst Gesundheit unter 03871 722 -53 00 hierüber zu unterrichten.

7. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln wie folgt zu beachten: Kontakte zu anderen Personen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
8. Für den Fall des Auftretens oder Vorliegens von Symptomen oder falls medizinische Hilfe benötigt wird, ist telefonisch in nachfolgender Reihenfolge der Hausarzt / der Kassenärztliche Notdienst/ das Krankenhaus / die Rettungsleitstelle zu kontaktieren und dabei darüber zu informieren, dass eine Person informiert, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Der Kontakt zu einer Institution ist ausreichend.
9. Für die in dieser Allgemeinverfügung benannten Personen wird ein weiterer PCR-Corona-Test am 09.06.2021 angeordnet. Hinsichtlich Ort, Zeit und vorzulegende Dokumente gilt die Regelung gem. Ziffer II 2. entsprechend.
10. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.
11. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.
12. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.05.2021 in Kraft.
13. Diese Allgemeinverfügung kann durch Einzelbescheide an die Betroffenen konkretisiert werden.

Begründung:

Die getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 28a, 29, 30, 31 und 73 bis 76 IfSG. Gemäß § 16 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten

des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Absatz 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 IfSG sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Absatz 2 Satz 4 IfSG gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V. m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, www.bit.ly/2UGSnkB ; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zit. n. Juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten.

Die unter Ziffer I. 1. genannten Personen wurden im Rahmen der Ermittlungen zu Fällen einer Erkrankung am Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktpersonen festgestellt. Auf dem betroffenen Werksgelände wurden im Zeitraum vom 04.05.2021 bis 27.05.2021 20 und am 28.05.2021 weitere 12 erkrankte Personen ermittelt. Betroffen sind alle Bereiche des Werksgeländes gleichermaßen. Die Wohnorte der infizierten Personen weichen voneinander ab; ein Wohnen im gleichen Objekt ist nicht zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen ist maßgeblich auf dem betroffenen Werksgelände lokalisiert. Bisher konnte die zuständige Behörde die betroffenen Kontaktpersonen nicht vollständig namentlich ermitteln. Es sind auch Beschäftigte von ca. 38 auf dem Werksgelände tätigen Fremdfirmen betroffen.

Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, sodass für die in Ziffer I. 1. genannten Personen die konkrete Gefahr besteht, sich bereits infiziert zu haben oder sich oder weitere Personen anzustecken. Eine hohe Anzahl betroffener Personen verfügt nicht über ein aktuelles Testergebnis, so dass am 31.05.2021 Testungen erforderlich sind.

Für die Personen zu I. 1. ist eine häusliche Isolation eine geeignete, notwendige und erforderliche Maßnahme zur Verhütung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten. Das Robert Koch Institut empfiehlt für Kontaktpersonen eine Quarantäne von 14 Tagen. Das Gesundheitsamt setzt eine Quarantänedauer von 14 Tagen fest, vor Ende der Quarantäne erfolgt eine erneute Testung. Nach Vorliegen der

Testergebnisse erfolgt eine erneute Bewertung der Situation.


Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde Ermessen ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können gerade durch die angeordneten Maßnahmen der Isolation verhindert werden. Mildere Mittel oder gleichwertige Schutzmaßnahmen sind angesichts der bestehenden Gefahrenlage nicht ersichtlich und angesichts des Risikos weitere Ansteckungen nicht vertretbar.

Durch den Einsatz einer Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass alle Betroffenen sofort erreicht werden. Die nachträgliche Konkretisierung durch Einzelbescheidung der Betroffenen bleibt vorbehalten. Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden sich die betroffenen Personen bitte an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03871 – 722 53 00 oder richten Sie Ihre Fragen per E-Mail an fd53@kreis-lup.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim - Der Landrat-, Putlitzer Straße 25 in 19370 Parchim einzulegen.

Parchim, 28.05.2021



Stefan Sternberg
Landrat